

7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Vellmar

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), des § 30 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) und der §§ 1 – 6 a, 10, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in der Sitzung am 18. Dezember 2023 folgende 7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Vellmar beschlossen:

Artikel 1

§ 23 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird.
Die Ermittlung der bebauten oder künstlich befestigten Flächen erfolgt durch Multiplikation der Fläche mit folgenden Faktoren:

Überbaute Grundstücksflächen:

- | | |
|--|------------|
| a) mit geneigten Dächern | Faktor 1,0 |
| b) mit Kiesschüttflachdächern (< 15° Neigung) | Faktor 0,5 |
| c) mit Flachdächern ohne Kiesschüttung (< 15° Neigung) | Faktor 0,8 |
| d) mit Gründächern | Faktor 0,3 |

Künstlich befestigte Flächen:

- | | |
|---|------------|
| a) Oberflächen aus Schwarzdecke, Beton oder Pflaster mit Fugenverguss | Faktor 0,9 |
| b) Oberflächen aus Verbundstein, Platten oder Pflaster ohne Fugenverguss | Faktor 0,6 |
| c) Oberflächen aus versickerungsfähigen Materialien (Öko-Pflaster, Porensteine) | Faktor 0,3 |

5.6

Je qm errechnete Fläche wird eine Gebühr von 0,64 € jährlich erhoben.

Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,69 €.

Artikel 2

Diese 7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Vellmar tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk zur 7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Vellmar

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vellmar, den 20.12.2023

Manfred Ludewig
Bürgermeister